

Verminderung des Arbeitslosenversicherungsbetrages

Um Personen mit niedrigem Einkommen wirksamer zu entlasten, reduziert sich gemäß dem Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) der Dienstnehmeranteil am Arbeitslosenversicherungsbetrag bei Personen mit geringem Einkommen. Die Anhebung der Einkommensstaffel in der Arbeitslosenversicherung wurde im Bundesgesetzblatt am 24. April 2018 veröffentlicht und tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft (ab der Beitragsperiode Juli 2018)!



Monatliche Beitragsgrundlage (in EUR)		AIV-Beitrag Dienstnehmer- Anteil
01.01.2018-30.06.2018	01.07.2018-31.12.2018	
bis € 1.381,00	bis € 1.648,00	0 %
€ 1.381,01 – € 1.506,00	€ 1.648,01 – € 1.798,00	1 %
€ 1.506,01 – € 1.696,00	€ 1.798,01 – € 1.948,00	2 %
über € 1.696,00	über € 1.948,00	3 %

Der Dienstgeber-Anteil beträgt unverändert 3 %, sofern keine anderen AIV-Beitragsbefreiungsgründe vorliegen (z.B. Dienstnehmer-Alter).

Durch die Anhebung der Staffelung besteht somit die Möglichkeit, dass dem Mitarbeiter ab Juli 2018 ein höherer Auszahlungsbetrag (=Netto Gehalt) trotz gleichbleibendem Bruttoentgelt gebührt.

Einvernehmliche Auflösung im Krankenstand

Bis 30. Juni 2018 endet das Dienstverhältnis bei einvernehmlicher Auflösung während des Krankenstandes jedenfalls mit dem vereinbarten Datum und es kommt zu keiner Fortzahlung darüber hinaus. Sollte eine Wiedereinstellungszusage erfolgen, wodurch nach überstandener Krankheit die Beschäftigung wieder aufgenommen wird, ist laut Rechtsprechungen von einer rechtsunwirksamen einvernehmlichen Auflösung zu Lasten Dritter (z.B. Gebietskrankenkasse) auszugehen.

Ab 1. Juli 2018 läuft der Entgeltfortzahlungsanspruch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus bis zu jenem Datum weiter, zu welchem der Entgeltfortzahlungsanspruch endet oder zum eventuell früheren Termin der Beendigung des Krankenstandes (wie bei Arbeitgeberkündigung).

Auch bei einvernehmlicher Auflösung „im Hinblick auf einen Krankenstand“ bleibt die Entgeltfortzahlung aus dem Krankenstand über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus bestehen. Hier besteht

beispielsweise zum Zeitpunkt der Vereinbarung der einvernehmlichen Lösung noch keine Dienstverhinderung, ein Kuraufenthalt oder eine Operation steht jedoch bevor.

Diese Neuregelung beginnt ab 1. Juli 2018 und gilt für einvernehmliche Auflösungen, die eine Beendigung nach dem 30. Juni 2018 bewirken.

Höherer Zuschuss zur Entgeltfortzahlung für Kleinunternehmen



Ab 1. Juli 2018 erhöht sich für Betriebe, welche nicht mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigen, der Zuschuss zur Entgeltfortzahlung von bisher 50% auf 75% des fortbezahlten Entgeltes des erkrankten Mitarbeiters.

Die Höhe des Zuschlages ist unabhängig davon, ob die Arbeitsunfähigkeit auf eine Erkrankung oder einen Unfall zurückzuführen ist.

Wie bisher gebührt der Zuschuss bei Krankheit ab dem 11. Tag beziehungsweise bei Eintritt eines Unfalles ab dem 1. Tag.

Diese Änderung **betrifft Krankenstände, die nach dem 30. Juni 2018 beginnen** werden.

Altersteilzeit – Anhebung des Zugangsalters

Das frühestmögliche Antrittsalter für die Altersteilzeit verändert sich mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2019 stufenweise nach oben.

- Bis 31.12.2018 bleibt das Antrittsalter mit frühestens 7 Jahre vor dem Regelpensionsalter (60 Jahre für Frauen, 65 Jahre für Männer) noch unverändert
- Ab 01.01.2019 wird der Zugang zur Altersteilzeit frühestens 6 Jahre vor Erreichen des Regelpensionsalters möglich sein
- Ab 01.01.2020 frühestens 5 Jahre vor Erreichen des Regelpensionsalters

Da die Maximaldauer der Altersteilzeit 5 Jahre beträgt, wird durch die Verschiebung des Antrittsalters die derzeit mögliche Lücke zwischen Ende der Altersteilzeit und Erreichen des Regelpensionsalters vermieden.

Für [Detailinformationen](#) steht das Team der Personalverrechnung von Czepl & Partner jederzeit gerne für Sie zur Verfügung!